

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 10 Sbg. SHG

Sbg. SHG - Salzburger Sozialhilfegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.03.2025

- 1. (1)Zum Lebensbedarf gehören:
  - 1. 1.der Lebensunterhalt;
  - 2. 2.die Pflege;
  - 3. 3.Krankenhilfe;
  - 4. 4. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen;
  - 5. 5. Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung.
- 2. (2)Der Lebensbedarf kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe gesichert werden. Empfänger, Form und Weise der Leistung oder Hilfe sind unter Bedachtnahme auf ihre bestmögliche Wirksamkeit zu bestimmen; diesbezüglich besteht kein Rechtsanspruch.

In Kraft seit 01.01.1975 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$